

RS Vwgh 1989/7/12 89/01/0143

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.07.1989

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FKonv Art1 AbschnA;

Rechtssatz

Wenn von einer ansässigen Bevölkerungsgruppe, welche die in den Gesetzen ihres Landes verankerten Grundsätze nicht achtet, gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen gerichtete diskriminierende Akte verübt werden und die Behörde des Heimatstaates sich als außer Stande erweisen, den betroffenen Personen wirksamen Schutz zu gewähren, so kann in diesen Handlungen eine Verfolgung iSd FKonv gesehen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989010143.X01

Im RIS seit

07.11.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at